

Landeskirchenamt
Az.: LKA 0210-001/005
und 3102-001/002 – R Eb

Sitzung LKA	am 17.09.2024	TOP 3.1.1
Sitzung KL	am 15./16.11.2024	TOP 5.2
Sitzung RA	am 17.12.2024	TOP 5
Sitzung KL	am 10./11.01.2025	TOP 5.2
Tagung LS	am 20.-22.02.2025	TOP 3.4

Vorlage

zur Beratung im Kollegium des Landeskirchenamtes
zur Beratung in der Kirchenleitung
zur Beratung im Finanzausschuss
zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Erleichterung von Kirchengemeindefusionen

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das „Elfte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes“.

A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO, Einführungsgesetz Teil 4) ist der Zusammenschluss nur von untereinander „benachbarten“ Kirchengemeinden zulässig, gemeint sind Kirchengemeinden, die eine gemeinsame Grenze teilen.

In Einzelfällen wurde diese Regel von den Beschlussgremien der betroffenen Kirchengemeinden sowie ihres Kirchenkreises als zu einschränkend erachtet.

Es wird eine Lösung für Fusionen von Kirchengemeinden aufgezeigt, bei der sich im (gut begründeten) Einzelfall auch Kirchengemeinden zusammenschließen können, die keine gemeinsame Gemeindegrenze teilen.

B. Lösung

Die in § 14 Absatz 1 Satz 2 KGO enthaltene Ist-Regelung wird durch eine Soll-Regelung ersetzt. Das lässt den Beschlussgremien den nötigen Spielraum, auf besondere Situationen mit entsprechend besonderen Beschlüssen zu reagieren. Der vorgeschlagene neue Wortlaut (s. Anlage 1) bildet zudem besser die Möglichkeit ab, dass sich auch mehr als zwei bisherige Kirchengemeinden zu einer neuen zusammenschließen.

Für den Beschluss der Landessynode ist das besondere Beschlussquorum aus Artikel 110 Absatz 3 Verfassung i. V. m. Teil 6 § 1 EinfG erforderlich.

C. Alternative

Verzicht auf die Neuregelung

D. Finanzielle Auswirkungen

keine

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden und E.2 Kirchenkreise: Jeweils: Erleichterung der Fusion von Kirchengemeinden, die keine gemeinsame Grenze teilen, wodurch im Ausnahmefall auch Kirchengemeinden entstehen können, deren Gemeindegebiet nicht zusammenhängt. Dies hat automatisch vergleichbare Auswirkungen auf die Pfarrbezirke/Parochien.

E.3 Landeskirchliche Ebene und E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene: Jeweils: keine Auswirkungen erkennbar.

F. Weitere mögliche Folgen

keine ersichtlich

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Nr.	Gremium / Stelle	Stellungnahme
G1	Konvent der Verwaltungsleitenden	Zustimmung
G2	Synodaler Rechtsausschuss	Zustimmung
G3	Junge Nordkirche	Zustimmung

H. Zeitplanung

Beratung Landessynode

vorgesehen am 20.-22.02.2025

Anlagen

1. Entwurf Kirchengesetz
2. Synopse zu § 14 Absatz 1 KGO
3. Stellungnahme der Jungen Nordkirche

Begründung

§ 14 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung (KGO) lautet: *„Der Zusammenschluss ist nur unter benachbarten Kirchengemeinden zulässig.“* Diese Regelung ist seit Beginn der Nordkirche unverändert Bestandteil der Kirchengemeindeordnung bzw. des vierten Teils des Verfassungseinführungsgesetzes (s. KABl. 2012 S. 30, 67).

In das nordkirchliche Verfassungsrecht ist dieser Satz durch die Nordelbische Kirche eingebracht worden, die in Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ihrer Verfassung eine praktisch gleichlautende Regelung vorsah: *„Benachbarte Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich zusammenschließen.“*

Allerdings war dieser Satz nicht immer schon Bestandteil der Nordelbischen Verfassung. Vielmehr ist er hier erst durch eine Verfassungsänderung im Jahr 2007 eingefügt worden. Die Initiative, die zum Einfügen dieser Regelung geführt hat, war eine Reaktion auf eine Kirchengemeindefusion im einstigen Kirchenkreis Kiel von zwei Kirchengemeinden im Kieler Stadtgebiet, die keine gemeinsame Grenze teilten. Das hielt die seinerzeitige Nordelbische Kirchenleitung für ungünstig und wollte Fusionen von Kirchengemeinden, die keine gemeinsame Grenze teilen, für die Zukunft ausschließen. So sollte einer unübersichtlichen Zersplitterung eines Kirchengemeindegebiets vorgebeugt werden. Die Synode als Legislativorgan ist ihr hierin mit damals verfassungsändernder Mehrheit gefolgt.

In der Rechtspflegepraxis des Nordelbischen Kirchenamts und nachfolgend des Landeskirchenamts der Nordkirche ist das Tatbestandsmerkmal „benachbart“ seitdem immer entsprechend eng ausgelegt worden. Mitunter gab es Fälle, in denen die vereinigungswilligen Kirchengemeinden vorbrachten, man läge doch immerhin „einigermaßen dicht beieinander“ und auch mit etwas entfernteren Nachbarn, mit denen man keine Grundstücksgrenze teile, könne man doch „benachbart“ sein. Solche Wünsche mussten aber stets mit dem Hinweis auf den eindeutigen legislatorischen Willen bei der Einfügung des eine Kirchengemeindefusion einschränkenden Kriteriums des Benachbart-Seins im Sinne des Teilens einer gemeinsamen Grenze abgewiesen werden. Aber es gab und gibt weiterhin vereinzelt atypische Fälle, in denen ein begründbarer Fusionswunsch von Kirchengemeinden besteht, die keine direkte gemeinsame Grenze teilen. Hierbei handelte es sich zum Beispiel um Fälle, in denen ein größerer See oder Forst zwischen den fusionswilligen Gemeinden liegt oder bei denen nahe beieinander liegende Kirchengemeinden in ihrer inhaltlichen Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft stark übereinstimmten.

Der Kirchenleitung wurde zunächst ein Werkstattbericht zur gewünschten Fusion zweier Kirchengemeinden, die nicht direkt aneinandergrenzen, vorgelegt. Die Kirchenleitung hat sich mit der Frage befasst, ob das Kriterium des „Benachbart-Seins“ in § 14 Absatz 1 Satz 2 weit ausgelegt werden könne, dies aber unter Berücksichtigung der historischen Genese dieses Kriteriums verneint.

Sodann hat sich die Kirchenleitung mit dem Für und Wider einer Aufhebung des Kriteriums „benachbart“ befasst und schließlich das LKA damit beauftragt, den Begriff „benachbart“ aus § 14 Absatz 1 Satz 2 KGO herauszunehmen und diesen Satz in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln. Dieser Auftrag wurde mit der Vorlage umgesetzt, der bisherige Satz 2 „Der Zusammenschluss ist nur unter benachbarten Kirchengemeinden zulässig.“ wurde durch einen neuen Satz 2 „Durch einen Zusammenschluss soll ein zusammenhängendes Gemeindegebiet entstehen.“ ersetzt.

Die Kirchenleitung sieht das Bedürfnis einer Fusionserleichterung für Kirchengemeinden in atypischen Fällen. Dabei soll der Grundsatz aufrechterhalten werden, dass das Gemeindegebiet zusammenhängend sein soll, fusionswillige Kirchengemeinden, die keine gemeinsame Grenze teilen, können aber im Sonderfall bei Vorliegen guter Gründe, über die sie sich nach § 14 Absatz 3 KGO auch im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat befinden müssen, einen Zusammenschluss erreichen.

Es bleibt dabei, dass sich nur Kirchengemeinden desselben Kirchenkreises zusammenschließen können. Ansonsten wäre zusätzlich eine Entscheidung über die Veränderung von Kirchenkreisgrenzen nach Artikel 43 Absatz 3 der Verfassung herbeizuführen.

R Eb

Elfte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes**Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 4 § 14 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120, 138) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Durch einen Zusammenschluss soll ein zusammenhängendes Gemeindegebiet entstehen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Synopsis zu § 14 Absatz 1 KGO

§ 14 KGO Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss (bisherige Fassung)	§ 14 KGO Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss (neue Fassung)
(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags können Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert, geteilt oder zusammengeschlossen werden (Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung). Der Zusammenschluss ist nur unter benachbarten Kirchengemeinden zulässig.	(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags können Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert, geteilt oder zusammengeschlossen werden (Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung). Durch einen Zusammenschluss soll ein zusammenhängendes Gemeindegebiet entstehen.

Stellungnahme

RVO Gesetzesvorhaben <input checked="" type="checkbox"/>	Elftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Elftes EinfGÄndG)
Eingang	15. Januar 2025
Zuständige*r Referent*in im LKA	Dr. Winfried Eberstein
Stellungnahme JuNo <input checked="" type="checkbox"/> Prüfverfahren NKJV	In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchenkinder- und Jugendvertretung

*Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche in
Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche*

Stellungnahme

Regelungsvorhaben

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO, Einführungsgesetz Teil 4) ist der Zusammenschluss nur von untereinander „benachbarten“ Kirchengemeinden zulässig, gemeint sind Kirchengemeinden, die eine gemeinsame Grenze teilen.

In Einzelfällen, zuletzt bei einem Kirchengemeindefusionsvorhaben im Raum Geesthacht, wurde diese Regel von den Beschlussgremien der betroffenen Kirchengemeinden sowie ihres Kirchenkreises (hier: Lübeck-Lauenburg) als zu einschränkend erachtet.

Es wird eine Lösung für Fusionen von Kirchengemeinden vorgeschlagen, bei der sich im (begründeten) Einzelfall auch Kirchengemeinden zusammenschließen können, die keine gemeinsame Gemeindegrenze teilen.

Hierfür soll die in § 14 Absatz 1 Satz 2 KGO enthaltene Ist-Regelung durch eine Soll-Regelung ersetzt werden. Das lässt den Beschlussgremien den nötigen Spielraum, auf besondere Situationen mit entsprechend besonderen Beschlüssen zu reagieren. Der vorgeschlagene neue Wortlaut bildet zudem besser die Möglichkeit ab, dass sich auch mehr als zwei bisherige Kirchengemeinden zu einer neuen zusammenschließen.

Betroffene Gruppen junger Menschen

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche
- Junge Erwachsene in Kirchengemeinderäten
- Junge Menschen in spezifischen Gremien, Ausschüssen und Gruppen

Betroffene Lebensbereiche

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung
- Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Erwartete Auswirkungen

Zukünftig sollen auch Gemeinden fusionieren können, die keine gemeinsamen Gemeindegrenzen haben. So könnten nun Gemeinden miteinander fusionieren, die in der Vergangenheit z.B. durch die gemeinsame Anstellung von gemeindepädagogisch Mitarbeitenden miteinander Beziehungen aufgebaut haben, deren Gemeindegrenzen aber bisher durch Flurstücke wie Seen, Flüsse oder land- und forstwirtschaftliche Flächen getrennt sind.

Die neue Regelung würde es einfacher machen, die inhaltliche Ausrichtung der gemeindlichen Arbeit (nicht nur) mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch eine Fusion enger zu knüpfen und darauf aufzubauen. Das würde im Ergebnis auch jungen Menschen zugutekommen, da fusionierte Gemeinden Ressourcen bündeln und attraktivere Arbeit mit Zielgruppen entwickeln können.

Gleichzeitig können immer größere Gemeindegebiete gerade im ländlichen Raum auch ein Hindernis zur Teilhabe darstellen, sofern Gemeinden fusionieren, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Die Wege werden dadurch in der Regel länger und gerade jungen Menschen mangelt es häufig an Mobilität. Ebenso können größere Gemeindegebiete dazu führen, dass sich junge Menschen weniger mit „ihrer“ Kirche verbunden fühlen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die geplanten rechtlichen Änderungen, die Gemeindefusionen auch jenseits direkter nachbarschaftlicher Grenzen ermöglichen, insgesamt zu mehr Flexibilität in der Entwicklung und Gestaltung von Zielgruppen- und Teilhabeangeboten, auch im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, führen. Die direkten Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind eher gering, wobei die angesprochenen Herausforderungen in der praktischen Umsetzung bestehender Konzepte bedacht werden müssen.

Anmerkungen und Hinweise

Anzumerken ist, dass im Zusammenhang von Gemeindefusionen auch gemeindliche Gremien zusammengelegt werden und sich verändern. Regelungen, die sich aus dem Kinder- und Jugendgesetz (KJG) ergeben und die Beteiligung, Mitwirkung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der gemeindlichen Gremienarbeit betreffen, sind hier zu berücksichtigen.

Konkrete Veränderungsvorschläge